

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 1 § 78 GWO 1996

GWO 1996 - Wiener Gemeindewahlordnung 1996

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.01.2025

- (1) Die Sprengelwahlbehörde hat hierauf den Wahlvorgang und das Ergebnis der Wahl in den Gemeinderat und der Wahl in die Bezirksvertretung in einer Niederschrift zu beurkunden.
- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten:
- a) die Bezeichnung des Bezirkes, des Wahlsprenghels, des Wahllokales und den Wahltag;
 - b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 12 Abs. 3;
 - c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
 - d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
 - e) die Namen jener Wahlkartenwähler, deren Wahlkuverts von den Beauftragten der Bezirkswahlbehörde § 77 Abs. 3) abgeholt wurden; die Namen der übrigen Wahlkartenwähler; bei Wahlsprengheln, die ausschließlich für Wahlkartenwähler bestimmt sind, genügt die erstgenannte Angabe;
 - f) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe § 69);
 - g) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefasst wurden (zum Beispiel Unterbrechung der Wahlhandlung);
 - h) die Feststellungen der Wahlbehörde nach § 77, insbesondere jene gemäß den Abs. 2 und 3, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist;
 - i) die Anzahl der übernommenen und an die Wähler ausgegebenen amtlichen Stimmzetteln;
 - j) die Zahl der gemäß § 68 Abs. 8 entgegengenommenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind.
- (3) Der Niederschrift sind anzuschließen:
- a) das Wählerverzeichnis;
 - b) das Abstimmungsverzeichnis;
 - c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler;
 - d) die ungültigen Stimmzettel, die in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
 - e) die gültigen Stimmzettel, die nach den Parteilisten und nach Stimmzetteln mit bzw. ohne Bezeichnung eines Bewerbers geordnet, ebenfalls in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
 - f) die Listen mit den gemäß § 77 Abs. 3 lit. d getroffenen Feststellungen.
- (4) Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben.
- (5) Damit ist die Wahlhandlung beendet.
- (6) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Sprengelwahlbehörde.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at